

RS UVS Salzburg 2001/08/31 3/12488/2-2001th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2001

Rechtssatz

Der mittels Bodenmarkierung (Randlinie) von der Richtungsfahrbahn abgegrenzte Pannestreifen ist auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 55 Abs 2 StVO kein Bestandteil der Fahrbahn und daher auch kein Bestandteil der Richtungsfahrbahn. Das Zurückfahren auf dem Pannestreifen wegen Rückstau auf der Richtungsfahrbahn wäre daher im Hinblick auf eine Übertretung des § 46 Abs 4 lit d StVO (Befahren des Pannestreifens) und nicht nach § 46 Abs 4 lit a leg cit zu prüfen gewesen.

Aufgehoben

Schlagworte

§ 46 Abs4 lit a und d StVO; Befahren des Pannestreifens; Zurückfahren auf dem Pannestreifen wegen Rückstau auf der Richtungsfahrbahn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at